



VERHANDELT

zu Wiesbaden

am 13. März 2017

vor dem unterzeichneten Notar

Kurt Feller

mit dem Amtssitz in Wiesbaden
im Bezirk des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main

erschieden heute in den Geschäftsräumen von KION Group AG,
Abraham-Lincoln-Straße 21, 65189 Wiesbaden,
wohin sich der Notar auf Ersuchen des Vorstands begab

ferner mit den Erklärungen, jederzeit widerruflich einverstanden zu sein, dass die relevanten Daten der Beteiligten, die im Rahmen der Beurkundung verwandt werden, elektronisch gespeichert werden und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Verwendung finden, dass der amtierende Notar eine Kopie des Lichtbildausweises zu seiner Handakte nimmt und dass weder der amtierende Notar noch ein mit ihm zur Berufsausübung Verbundener mit dieser Angelegenheit als Rechtsanwalt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war oder ist, ferner mit der Erklärung, vor Protokollierung ausreichend Gelegenheit gehabt zu haben, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

1. Frau Johanna Rochel, geb. am 03.06.1982,
geschäftsansässig Abraham-Lincoln-Straße 21, 65189 Wiesbaden,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

handelnd aufgrund der in Urschrift bei Beurkundung vorliegenden und dieser Niederschrift
in beglaubigter Fotokopie beigefügten notariellen Vollmacht vom 28.02.2017 – UR.-Nr.
130/2017 des amtierenden Notars – für

KION Holding 2 GmbH,
Abraham-Lincoln-Straße 21, 65189 Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden zu HRB 22819,

2. Herr Gordon Riske, geb. am 26.05.1957, Vorstand,
3. Frau Dr. Lena Wallenhorst, geb. am 20.07.1978, Prokuristin,
beide geschäftsansässig Abraham-Lincoln-Straße 21, 65189 Wiesbaden,
beide dem Notar von Person bekannt,

beide handelnd nicht im eigenen Namen, sondern gemeinsam vertretungsberechtigt für

KION GROUP AG,
Abraham-Lincoln-Str. 21, 65189 Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden zu HRB 27060.

Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund seiner Einsichtnahme in das elektroni-
sche Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden zu HRB 27060 am 03.03.2017, dass Herr
Gordon Riske als Vorstand sowie Frau Dr. Lena Wallenhorst als Prokuristin gemeinsam zur
Vertretung der KION Group AG mit Sitz in Wiesbaden berechtigt sind.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des

I.

Verschmelzungsvertrages

zwischen

KION Holding 2 GmbH
(nachfolgend „übertragender Rechtsträger“)

und

KION GROUP AG
(nachfolgend „übernehmender Rechtsträger“)

Präambel

- (A) Das Stammkapital der KION Holding 2 GmbH beträgt EUR 25.000,00.
- (B) Alleinige Gesellschafterin der KION Holding 2 GmbH ist die KION GROUP AG.
- (C) Sonderrechte im Sinne der §§ 23, 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der KION Holding 2 GmbH nicht.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, die KION Holding 2 GmbH auf die KION GROUP AG nach den §§ 2 ff., 46 ff. und 60 ff. UmwG zu verschmelzen.

§ 1 Beteiligte Rechtsträger

1. Übertragender Rechtsträger ist die KION Holding 2 GmbH mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 22819.
2. Übernehmender Rechtsträger ist die KION GROUP AG mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 27060.

§ 2 Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger.

§ 3 Keine Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt ohne Gegenleistung, weil sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. HS. 1. Alt. UmwG. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ist die Verschmelzung daher ohne Kapitalerhöhung bei dem übernehmenden Rechtsträger durchzuführen. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

§ 4 Verschmelzungstichtag

1. Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2017, 00:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.
2. Steuerlich erfolgt die Verschmelzung mit Wirkung zum 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr (steuerlicher Übertragungstichtag).

§ 5 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2016 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 6 Keine besonderen Rechte oder Maßnahmen

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen.

§ 7 Keine besonderen Vorteile

Besondere Vorteile an Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsratsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, an geschäftsführende Gesellschafter oder Abschlussprüfer werden nicht gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG). Ein Verschmelzungsprüfer wird nicht bestellt.

§ 8 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

1. Der übertragende Rechtsträger beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Bei dem übertragenden Rechtsträger bestehen keine Arbeitnehmervertretungen, insbesondere kein Betriebsrat.
2. Der übernehmende Rechtsträger beschäftigt derzeit ³ [192] Arbeitnehmer. Bei dem übernehmenden Rechtsträger bestehen keine Arbeitnehmervertretungen, insbesondere kein Betriebsrat.
3. Die Verschmelzung hat keine Folgen für die bei dem übernehmenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Vertretung. Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers oder seiner Vertretung sind nicht geplant.

1 Ziff.
berichtigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers sowie der Eintragung ins Handelsregister.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke befinden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.



3. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Das gilt auch im Falle des Scheiterns der Verschmelzung.
4. Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

II.

Vollmachten, Abschriften, Hinweise

1. Die Unterzeichneten bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notarfachangestellten Sonja Mitterholzer, Carola Barutou und Angela Hautzel, sämtlich geschäftsansässig wie der amtierende Notar, und zwar je einzeln, in vorstehender Angelegenheit Nachtragserklärungen abzugeben sowie Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bezüglich Beanstandungen durch das Handelsregister und deren Behebung.
2. Von dieser Urkunde sollen folgende Abschriften erteilt werden:
 - jede beteiligte Gesellschaft erhält eine beglaubigte Abschrift sowie eine elektronische Ausfertigung;
 - das Finanzamt Wiesbaden – Körperschaftssteuerstelle – erhält zwei Abschriften;
 - das Registergericht Wiesbaden erhält eine elektronische Ausfertigung.
3. Der Notar hat auf folgendes hingewiesen:

Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam.

Auf den übertragenden Rechtsträger lautende Rechtstitel müssen nach Wirksamkeit der Verschmelzung berichtigt, in unter Beteiligung dieses Rechtsträgers geführten Verfahren (insbesondere Rechtsstreitigkeiten) muss die Verschmelzung zum Zwecke der Berichtigung des Rubrums mitgeteilt werden.

./.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

